

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: [REDACTED]



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. / 8. Dez. 2008
ERab: 10/12/08

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: afghanisch

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,

Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, - 3530/08 M/sb -

gegen

den Landrat [REDACTED] - Ausländerbehörde -,
[REDACTED]

Antragsgegner,

wegen Ausländerrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main

durch Richter am VG Janßen als Einzelrichter

am ...2... Dezember 2008 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 10.10.2008 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

GRÜNDE

I

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er wurde 1945 geboren. Im Jahre 1990 kam er nach Deutschland und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Schließlich nahm er seinen Asylantrag zurück und ihm wurde im April 1994 aufgrund einer seinerzeitigen Erlassregelung für afghanische Staatsangehörige eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die schließlich bis zum 5.11.2008 verlängert wurde. Am 25.8.2008 stellte der Antragsteller einen weiteren Verlängerungsantrag.

Mit Bescheid des Hochtaunuskreises vom 10.10.2008 wurde der Antrag abgelehnt. Der Antragsteller wurde zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung wurde angedroht. Zur Begründung wurde angegeben, es liege der Ausweisungsgrund des § 54 Ziffer 6 AufenthG vor. Es seien Erkenntnisse aufgetaucht, wonach der Antragsteller Mitglied des Maihan-Vereins sei. Bei dem Maihan-Verein handele es sich um den Trägerverein der bereits mehrfach in islamisch-extremistischer Hinsicht in Erscheinung getretenen Al-Ansa-Moschee in Frankfurt, Wächtersbacher Straße 95. So sei dort u. a. der Mullah Said Khobaib Sadat, ein persönlicher Vertrauter des afghanischen Warlords und Begründers der Hezb-e-Islami Afghanistan (HIA), Gulbuddin Hekmatyar, als Imam tätig gewesen. Sadat habe bereits 2001 in seinen Predigten zum Heiligen Krieg gegen Juden und Amerikaner aufgerufen, woraufhin gegen ihn ein Strafverfahren wegen Aufruf zum Mord eingeleitet worden sei. Bei konkreten Befragungen des Antragstellers durch die Ausländerbehörde am 8.9.2005 und am 15.2.2008 habe der Antragsteller abgestritten, dass er Mitglied des Maihan-Vereins sei. Er habe lediglich eingeräumt, zweimal an Veran-

staltungen des Maihan-Vereins teilgenommen zu haben, aber lediglich als Gast. Seit April 2008 liege jedoch ein Protokoll der Mitgliederversammlung des Maihan-Vereins vom 9.2.2003 in Dreieich vor. In der beigefügten Anwesenheitsliste sei auch der Name des Antragstellers mit Adresse, Telefonnummer und Unterschrift zu ersehen. Da an der Mitgliederversammlung ausweislich des Protokolls 45 Mitglieder teilgenommen hätten und auf der Anwesenheitsliste 45 Personen eingetragen seien, sei eindeutig davon auszugehen, dass der Antragsteller Mitglied des Maihan-Vereins sei.

Gegen den Bescheid hat der Antragsteller am 22.10.2008 Klage erhoben (Az 1 K 3643/08.F) und zugleich den vorliegenden gerichtlichen Eilantrag gestellt. Die Verfügung der Behörde sei rechtswidrig. Es seien nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen eines atypischen Ausnahmegeschehens geprüft worden. Der Antragsteller lebe seit Anfang der 1990er Jahre in Deutschland, habe keinerlei Straftaten begangen und seine engsten Familienangehörigen seien überwiegend deutsche Staatsangehörige. Dies gelte für seine sechs Kinder im Alter zwischen 25 und 41 Jahren. Zudem stelle der Maihan-Verein keine terroristische Organisation dar. Vereinszweck sei die Wohlfahrtspflege, die Förderung der Kultur und des traditionellen Brauchtums. Allein das einmalige Auftreten eines Hasspredigers rechtfertige nicht das Urteil, dass der Verein als Ganzes zielgerichtet terroristische Bestrebungen unterstütze. Der Prediger Said Khobaib Sadadt habe in der Moschee des Maihan-Vereins zwar seine Tätigkeit ausgeübt, aber nachdem er in seiner Predigt ein einziges Mal zum Hass gegen die Vereinigten Staaten aufgerufen habe, sei ihm sofort gekündigt worden. Im Übrigen sei der Antragsteller nicht Mitglied des Maihan-Vereins. Als er sich in die bezeichnete Liste eingetragen habe, habe er nicht darauf geachtet, dass es sich um eine Liste von Mitgliedern handele. Er sei davon ausgegangen, dass er eine Anwesenheitsliste unterzeichnet habe.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner vertritt die Auffassung, der Bescheid sei rechtmäßig und das öffentliche Vollzugsinteresse überwiege das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, da der Ausweisungsgrund des § 54 Abs 6 AufenthG entgegenstehe. Der Antragsteller habe wahrheitswidrig seine Mitgliedschaft im Maihan-Verein geleugnet. Seine Unterschrift auf der Teilnehmerliste sowie die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Pilgerreise unter der Leitung des Maihan-Vereins als Veranstalter belegten seine Mitgliedschaft deutlich. Der Maihan-Verein sei verdächtig, den internationalen Terrorismus zu unterstützen. Eine tatsächliche Feststellung des Maihan-Vereins als terroristische Vereinigung sei für die Tatbestandsverwirklichung des § 54 Abs 6 AufenthG nicht notwendig, vielmehr sei tatbestandsmäßig bereits der Verdacht der Unterstützung solcher Vereinigungen ausreichend. In der Verfügung sei von einer Ausweisung im Regelfall ausgegangen worden und das Vorliegen eines Ausnahmefalles sei pflichtgemäß geprüft worden. Ein solcher habe allerdings nicht festgestellt werden können. Und es sei auch kein atypisches Ausnahmegeschehen ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

II

Der Antrag ist zulässig und begründet. Gemäß § 80 Abs 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Bei dieser Entscheidung ist das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden

Wirkung abzuwägen. Dabei sind die überschaubaren Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall führt die vorzunehmende Interessenabwägung dazu, dass das Aussetzungsinteresse das Vollziehungsinteresse überwiegt. Denn eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage ergibt, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides vom 10.10.2008 bestehen.

Der Antragsgegner hat in seinem Bescheid (allein) die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Gemäß § 5 Abs 1 Nr. 2 AufenthG setzt die Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt. Der Antragsgegner geht in seinem Bescheid ersichtlich davon aus, dass im Fall des Antragstellers der Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 6 AufenthG gegeben sei und dass dies der beantragten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehe.

Zunächst einmal sei darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Zusammenhang lediglich zu prüfen ist, ob der Tatbestand eines Ausweisungsgrundes erfüllt ist. Ob die übrigen Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen und ob eine Ausweisung tatsächlich in rechtmäßiger Weise verfügt werden kann oder verfügt worden ist, ist unerheblich. Wenn der Tatbestand eines Ausweisungsgrundes erfüllt ist, verbliebe dann im Rahmen des § 5 Abs 1 AufenthG unter anderem zu prüfen, ob möglicherweise ein atypischer Sachverhalt vorliegt und deswegen ausnahmsweise von dem Erfordernis des Nichtvorliegens eines Ausweisungsgrundes abzusehen sein könnte.

Der Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 6 AufenthG ist (u. a.) dann erfüllt, wenn ein Ausländer in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt dient, der Ausländerbehörde gegenüber in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind. Der Antragsteller ist am 8.9.2005 und am 15.2.2006 befragt worden. Aufgrund dieser Befragungen wird dem Antragsteller vorge-

worfen, eine Mitgliedschaft in dem Maihan-Verein wahrheitswidrig abgestritten zu haben. Darin könnten falsche Angaben über eine Verbindung zu einer Organisation zu sehen sein.

Insoweit stellt sich aber als erstes die Frage, ob es sich bei dem Maihan-Verein um eine Organisation handelt, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig ist. Die Vorschrift des § 54 Nr. 6 AufenthG betrifft nämlich ausdrücklich nur falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen, „die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind“. Zwar genügt nach dem Wortlaut der Vorschrift schon der bloße Verdacht, dass eine Organisation den Terrorismus unterstützt und eine positive Feststellung einer solchen Unterstützung ist nicht erforderlich. Konkrete Anhaltspunkte und Erkenntnisse für einen solchen Verdacht sind aber durchaus erforderlich. Denkbar wären insoweit etwa Feststellungen über Anhaltspunkte für besondere Aktivitäten oder Verbindungen zu terroristischen islamistischen Organisationen im Ausland (VGH Kassel, Beschluss vom 10.01.2006, Az 12 TG 1911/05, juris; sowie Discher, in: Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, § 54, Rn 756). Jedenfalls müssen nachweisbare und gerichtlich nachprüfbare Tatsachen vorliegen, die einen Verdacht begründen können. Ein Verdacht, der durch keinerlei nachweisbare Tatsachen belegt ist, widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip.

Der Antragsgegner stützt seinen Bescheid darauf, dass der Maihan-Verein der Trägerverein der bereits mehrfach in islamisch-extremistischer Hinsicht in Erscheinung getretenen Al-Ansa-Moschee in Frankfurt sei. Dort sei u. a. der Mullah Said Khobaib Sadat als Imam tätig gewesen. Mullah Said Khobaib Sadat habe bereits 2001 zum Heiligen Krieg gegen Juden und Amerikaner aufgerufen. Weitere Anhaltspunkte für eine Unterstützung des Terrorismus, insbesondere eine Konkretisierung des Vorwurfes, inwiefern die Al-Ansa-Moschee bereits angeblich mehrfach in islamisch-extremistischer Hinsicht in Erscheinung getreten sei, werden nicht gegeben.

Der Antragsteller hält den Vorwürfen entgegen, dass nach eigenen Angaben des Maihan-Vereins der Prediger Sadat im Jahr 2003 aus dem Verein ausgeschlossen worden sei und ihm verboten worden sei, die Räumlichkeiten aufzusuchen. Dem Prediger sei sofort gekündigt worden, nachdem er ein einziges Mal zum Hass gegen die Vereinigten Staaten aufgerufen habe. Hierzu wird ein Schreiben des Maihan-Vereins mit Datum vom 3.5.2003 vorgelegt. Ferner wird eine Satzung des Vereins vorgelegt sowie eine Beschreibung der Aktivitäten des Vereins mit Datum vom 19.9.2008. Ergänzt wird eine Bescheinigung ohne Datum, wonach Herr Said Anwar kein Mitglied im Afghanischen Kulturverein – Maihan.e.V. sei.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen ist im Jahr 2006 zu dem Ergebnis gekommen, dass gegenüber dem Maihan-Verein keine extremistische Betätigung gerichtsverwertbar belegt werden könne. Andere Erkenntnisse sind bis heute nicht dokumentiert.

Unter Berücksichtigung aller bisher vorliegenden Erkenntnisse vermag das Gericht keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte zu finden, dass der Maihan-Verein der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sei. Allein die Tatsache, dass der Prediger Mullah Said Khobaib Sadat dort aufgetreten ist, kann mit der bisherigen Darstellung solche Anhaltspunkte nicht begründen. So ist insbesondere nicht deutlich geworden, wann konkret, ob einmalig oder wie oft oder mit welchem Inhalt Hasspredigten stattfanden und in welchem Umfang dies toleriert wurde und hiergegen nicht eingeschritten wurde. Bisher hat der Antragsgegner seine Vorwürfe in Bezug auf eine Unterstützung des Terrorismus nur äußerst vage und nicht in dem gebotenen Maße belastbar in den Raum gestellt.

Damit kann die Beantwortung der weiteren Fragen, ob der Antragsteller über seine Verbindungen zu dem Maihan-Verein in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, und ob der Antragsgegner im Rahmen des § 5 Abs 1 AufenthG in

hinreichender Weise das Vorliegen eines Regelfalles geprüft hat, für die Entscheidung über den vorliegenden Eilantrag dahinstehen. Dem Antrag ist stattzugeben.

Da der Antragsgegner unterlegen ist, hat er gemäß § 154 Abs 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53, 52 GKG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1 - 3

34117 Kassel

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.